

- endokrine und exokrine Drüsen von Kälbern (Pankreas, Thymusdrüsen, Galle);
- endokrine und exokrine Drüsen von Schalen und Ziegen (Pankreas, Nebennieren, Galle);
- endokrine Drüsen von Pferden (Pankreas, Hypophysen, Nebennieren);
- Rückenmark von Rindern und Schweinen;
- Magenschleimhäute von Schweinen;
- Labmägen von Kälbern.

Diese Anordnung gilt auch für die Schlachtnebenprodukte, deren Verkauf und Lieferung die im § 5 Abs. 2 genannten Vertragspartner vereinbart haben.

(3) Die Gewinnung von Rinderunterbeinen für die Produktion von Rohklauenöl wird gesondert geregelt.

## § 2

### Gewinnung

(1) Für die Gewinnung der Schlachtnebenprodukte sind die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, die Sanitätsschlachtbetriebe und Pferdeschlachtbetriebe (nachstehend Schlachtbetriebe genannt) verantwortlich.

(2) Zu gewinnen sind die Schlachtnebenprodukte von Tierkörpern, die bei der Fleischuntersuchung als tauglich oder minderwertig beurteilt wurden. Die Pflicht zur Gewinnung besteht auch für:

- Labmägen von Kälbern, bei denen wegen hochgradiger Wäßrigkeit oder vollständiger Abmagerung Untauglichkeit festgestellt wurde;
- Pankreas von Tierkörpern, die als tauglich nach Behandlung oder als minderwertig nach Behandlung beurteilt wurden;
- Pankreas von Tierkörpern, die gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 9, 11 und 14 sowie Abs. 3 und § 13 der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBI. II Nr. 75 S. 644) als untauglich beurteilt wurden, nur zur Herstellung von chemisch-technischen Präparaten.

(3) Alle Schlachtnebenprodukte (außer Labmägen von Kälbern und Galle) sind durch die Schlachtbetriebe zu frosten. Pankreas für die Insulingewinnung sind innerhalb 1 Stunde nach der Schlachtung mindestens mit einer Temperatur von  $-18^{\circ}\text{C}$  zu frosten. Besteht in Sanitätsschlachtbetrieben keine Möglichkeit, so sind Pankreas für die Herstellung von chemisch-technischen Präparaten zu salzen.

(4) Labmägen von Kälbern sind zu trocknen.

## § 3

### Aufkauf

(1) Die Schlachtnebenprodukte, die in den Schlachtbetrieben gewonnen werden, sind von den

- VEB Pharmazeutische Rohstoffe Leipzig,
- VEB Tarus Gera,
- VEB Berlin-Chemie

(nachstehend Aufkaufbetriebe genannt)

für die Produktion von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten aufzukaufen, sofern nicht die zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe dieser Betriebe andere Vereinbarungen treffen. Die Aufkaufbetriebe haben die Aufkaufgebiete und die aufzukaufenden Schlachtnebenprodukte zu vereinbaren.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind für die Abholung der Schlachtnebenprodukte verantwortlich. Ihnen obliegt die Bereitstellung der Transportverpackung.

## § 4

### Aufkauf von Labmägen von Kälbern und Pankreas aus Hausschlachtungen

Die VEB tierische Rohstoffe haben Labmägen von Kälbern (getrocknet) und Pankreas (gesalzen) aus Hausschlachtungen aufzukaufen und an die Betriebe der pharmazeutischen Industrie zu liefern.

## § 5

### Wirtschaftsverträge

(1) Über den Verkauf und die Lieferung von Schlachtnebenprodukten sind zwischen den Schlachtbetrieben, den Aufkaufbetrieben sowie den Betrieben der pharmazeutischen und chemischen Industrie entsprechend den Bilanzen der WB Kühl- und Lagerwirtschaft Wirtschaftsverträge abzuschließen. Über Schlachtnebenprodukte, die nicht bilanziert werden, sind Wirtschaftsverträge in Höhe des Bedarfs abzuschließen.

(2) Über den Verkauf und die Lieferung von Schlachtnebenprodukten, die im § 1 Abs. 2 nicht genannt sind, sind entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf Wirtschaftsverträge zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, dem VEB Pharmazeutische Rohstoffe Leipzig und dem VEB Tarus Gera sowie den Betrieben der pharmazeutischen und chemischen Industrie abzuschließen.

## § 6

### Qualitätssicherung

(1) Die Betriebe der pharmazeutischen und chemischen Industrie haben mindestens einmal jährlich die Qualität der aufgekauften Schlachtnebenprodukte und die Kooperationsbeziehungen mit den Schlachtbetrieben und Aufkaufbetrieben auszuwerten und entsprechende Hinweise zur sachgemäßen Gewinnung und Behandlung der Schlachtnebenprodukte zu geben.

(2) Der VEB Berlin-Chemie ist zur Sicherung einer hohen Qualität der Insulinproduktion berechtigt, die Schlachtbetriebe über die Gewinnung und Lagerung von Pankreas anzuleiten und Kontrollen durchzuführen.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Sammlung von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen (Schlachtnebenprodukte) aus beschaulichigen Schlachtungen für die Herstellung von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten (GBI. I Nr. 85 S. 678) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1979

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nabrangsgüterwirtschaft  
K u h r i g**